

Knut Hinrichs
Peter Kunkel

Familien- und Jugendhilferecht BA, 1. Semester
Klausur WiSe 2007/2008

Fei M.

Fei M. ist ein 14-jähriges Mädchen und geht in die 10. Klasse des Gymnasiums. Ihre verheirateten Eltern Sven (33) und Karla (32) leben seit drei Jahren getrennt, nachdem Sven Mirjam (22) kennen gelernt hatte. Sie haben aber das gemeinsame Sorgerecht. Die beiden gehen sich aus dem Weg so gut es geht. Fei lebt bei Karla, hat aber eine sehr gute Beziehung zu ihrem Vater, bei dem sie so gut wie jedes Wochenende ist. Immer wieder kommt es zu Streit zwischen ihren Eltern, Karla ist eifersüchtig auf Mirjam und meint, ihr „Ex“ spiele nur mit den Frauen. Er kommt tatsächlich bei den Frauen gut an – wofür ihn seine Tochter wiederum bewundert. Irgendwie himmelt sie ihn sogar etwas an und versteht sich dabei ganz gut mit Mirjam.

Als Fei die Anti-Baby-Pille verschrieben haben möchte, wogegen ihr Frauenarzt keinerlei Einwände erhebt, umgekehrt aus medizinischen Gründen sogar dazu rät, kommt es zunächst zum Streit zwischen Fei und Karla. Karla nämlich lehnt alle chemisch hergestellten Arzneimittel strikt ab und duldet allenfalls homöopathische Mittel. Fei sucht Unterstützung bei Sven, der ihr Recht gibt. In einem Gespräch beschimpft er Karla als eine „Esoterik-Tussi“. Karla revanchiert sich bei Sven und nennt ihn einen „eingebildeten Affen“ und wirft ihm vor, dass er schon damals, als sie frisch verheiratet waren, mit einer 16-jährigen im Bett war – was stimmt.

Dieser Streit führt dazu, dass nunmehr beide Elternteile einen Antrag auf Übertragung der Alleinsorge jeweils an sich beim Familiengericht stellen. Fei ist hin- und hergerissen: einerseits findet sie ihren Vater toll, andererseits gibt ihr Karla ein Gefühl von Geborgenheit, das sie sich nicht vorstellen kann, *Sie* zu verlieren.

Prüfen Sie bitte in einer gutachterlichen Stellungnahme,

- ob und wenn ja, welche familienrechtlichen Regelungen zur elterlichen Sorge vom Familiengericht zu treffen sind
und
- ob ggf. parallel dazu auch erzieherische Hilfen gewährt werden müssen.

Hilfsmittel: Gesetzestexte

Zunächst gilt es zu klären, ob die Eltern, die getrennt leben und die gemeinsame elterliche Sorge haben, jeweils einen Antrag auf Alleinsorge stellen können.

Die rechtliche Grundlage dafür bildet ~~aber~~ § 1671 BGB, Abs. 1. ✓

"Leben Eltern [...] nicht nur vorübergehend getrennt, so kann jeder Elternteil beantragen, dass ihm das FamGericht die elterliche Sorge [...] allein überträgt."

Da Sven und Karla seit 3 Jahren getrennt leben und die gemeinsame elterliche Sorge haben, sind beide berechtigt Antrag auf ~~Allein~~ die Übertragung der Alleinsorge zu stellen.

Die Voraussetzung ist erfüllt. ✓

Im nächsten Schritt gilt es zu prüfen, ob dem Antrag stattgegeben werden kann. Dies ist der Fall, wenn der andere Eltern-

teil dem Antrag auf Übertragung der Alleinsorge zustimmt und das Kind, sofern es das 14. Lebensjahr vollendet hat einer Übertragung nicht widerspricht. (§ 1671 BGB, Abs. 2, Satz 1.)

Da sowohl Sven, als auch Katja Antrag auf die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge gestellt haben, ist zu erwarten, dass keiner der beiden dem Antrag des anderen zustimmen wird.

Außerdem ist die 14-jährige Fei hin- und hergerissen zwischen ihren Eltern, sodass weiterhin anzunehmen ist, dass sie einer Entscheidung für ein Elternteil und gegen den anderen Elternteil nicht zustimmen würde.

*2 (siehe Seite 10)

Die Voraussetzung ist nicht erfüllt.

Daher gilt es zu prüfen, ob die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf einem

②

Sandra Schaarschmidt, Matr.-Nr. 1913165
Elternteil, dem Wohl des Kindes
am besten entspricht. (§1671,
Abs. 2, Satz 1). ✓

Da Fei zu beiden Elternteilen
^{+regelmäßigen} guten Kontakt und emotionale
Bindung hat und sich auch
mit der neuen Partnerin ihres
Vaters versteht, ist zu erwarten,
dass es dem Wohl des
Mädchens nicht ebenlich ist,
wenn die elterliche Sorge auf
ein Elternteil übertragen wird.
Die Mutter bietet Fei Geborgenheit,
der Vater ist Vorbild, sie "himmelt
ihn an" und beide Eltern haben
den Wunsch sich um Fei zu
kümmern, was die emotionale
Bindung zwischen Kind und
Eltern deutlich macht. Eine
Trennung von einem Eltern-
teil würde das Wohl von Fei
eher schaden. ✓ gut wahrbar.

Die Voraussetzung ist
nicht erfüllt.

~~Rechtsfolge:~~ Rechtsfolge: Den Anträgen der
Eltern auf Übertragung der

Allein-Sorge ist nicht statt-
zugeben, da es dem Wohl
des Kindes nicht dienlich
ist. Die Ausübung der gemein-
samen elterlichen Sorge der
getrenntlebenden Eltern bleibt
bestehen und ist nach
§ 1687^{BGB} geregelt. *1 (siehe S. 5)
~~Außerdem würden die Anträge
der Eltern nicht~~

Da bei gemeinsamer elterlicher
Sorge, bei Regelungen die für
das Kind von erheblicher Bedeutung
sind, gegenseitiges Einverständnis
~~erforderlich~~ ~~ist~~ erforderlich ist
(§ 1687^{BGB}, Abs 1, Satz 1.), wäre es
für die Eltern ratsam ihr Recht
auf Beratung nach § 17^{SGB VIII} in Anspruch
zu nehmen und eventuell nach
§ 27 SGB VIII Hilfen zur Erziehung
zu beantragen, um gemeinschaftlich
zum Wohl des Kindes deren Recht
auf Erziehung nach § 1, SGB VIII
Abs. 1. nachzukommen.

Sandra Schaauschmidt, Matr.-Nr. - 1913165

*1 Außerdem kann für die Ablehnung der Anträge der Eltern noch § 1684 ^{BGB} ~~angeführt~~ ~~wer~~ Abs. 1 + Abs. 2., Satz 1 angeführt werden.

Die Übertragung der elterlichen Sorge ~~würde~~ auf zwei Elternteil würde für Fei den Umgang mit beiden Elternteilen erschweren, sowie das Verhältnis zum anderen Elternteil, ~~das~~ der nicht Inhaber der elterlichen Sorge ist, ~~erschweren~~ beeinträchtigen.

Hilfen zur Erziehung (HZE)

Ob HZE im vorliegenden Fall gewährt werden müssen, muss zunächst anhand der drei Tatbestandsvoraussetzungen geprüft werden. ✓

Die erste Tatbestandsvoraussetzung die geklärt werden muss ist, ob eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung

gewährleistet ist.

Definition: Es muss ein Mangel/Defizit in der Erziehung erkennbar sein, der nicht durch die Personensorgeberechtigten behoben werden kann (Maßstab § 1, Abs. 1, SGB VIII).

Durch die Streitereien der Eltern von Fei um ihre Beziehungsprobleme und unterschiedlichen Einstellungen zu Teilbereichen des Lebens, wie z.B. Medikamente, gerät Fei immer wieder zwischen die Fronten der Eltern. Ihre Mutter ist eifersüchtig auf die neue Partnerin des Vaters. Fei mag sie. Das 14-jährige Mädchen ist hin- und hergerissen auf zwischen ihren Eltern, was Auswirkungen auf ihre psychische Entwicklung haben könnte. Da die Eltern sich in diesem Konflikt miteinander befinden, kann das erzieherische Defizit von ihnen nicht behoben werden, eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung ist nicht gewährleistet. Voraussetzung erfüllt.

⑥

Sandra Schaarschmidt, Matr.-Nr 1913165

2. Tatbestandsvoraussetzung
ist zu prüfen welche Hilfe ge-
eignet ist (Maßstab §27, Abs. 2,
Satz 2.)

Definition: eine Hilfe ist
dann geeignet, wenn sie
dem festgestellten **erzieherischen**
Bedarf entspricht.

Dadurch, dass Fei **wohl** vor
allem vor dem Hintergrund
der ewigen Streitereien ihrer
getrenntlebenden Eltern nicht
gewährleistet ist, ist eine
Hilfe geeignet, die den elterlichen
Konflikten entgegenwirkt und
eine Basis schafft auf der
Kara und Sven gemeinsam
mit Fei über Feis Wohl
entscheiden können und
Rivalitäten in der Erziehung
außen vor lassen. Eine
Hilfe wie in §28, die Kara,
Sven + Fei unterstützt und
berät.

Die Voraussetzung der Eignung
ist erfüllt

~~Als letztes und drittes~~

Als letzte und dritte Tatbestands-
voraussetzung, muss geprüft werden,
ob die Hilfe notwendig ist.

Definition: Notwendigkeit von HZE
besteht, wenn niedrighschwelligere
Angebote (offene Jugendarbeit, Angebote
der Familienförderung etc.) nicht
ausreichen, um den erzieherischen
Bedarf zu decken.

Da Karla und Sven seit 3 Jahren
getrennt leben, die Spannungen
und Streitereien um Fei sich
aber immer zunehmend verstärkt
haben und letztendlich schon
- durch die jeweilige Beantragung
der alleinigen elterlichen Sorge -
vor dem Familiengericht gendert
hat, wird deutlich, dass sich
dieser Konflikt von alleine
nicht auflösen wird und Fei
immer mehr darunter zu leiden
hat. Da zu erwarten ist, dass
~~so~~ Karla + Sven sich in den
weiteren Jahren o ständig um
Fragen um Fei streiten und
Fei die Leidtragende ist, durch

⑧

Sandra Schaarschmidt, Matr.-Nr. = 1913165

die ständige ~~Z~~erissenheit
zwischen ihren Eltern wird
deutlich, dass eine ^{rechtzeitige} HZE
nach § 28 ^{Erziehungsberatung} notwendig ist,
damit psychische Folgen erspart
bleiben.

Die Voraussetzung ist auch
erfüllt.

Da alle Voraussetzung für
die Gewährung von HZE
gemäß § 27 SGB VIII erfüllt
sind, können Sven und Karla
diese beim Jugendamt
beantragen. Da sie beide
das Beste für ihre Tochter
fei wollen ist zu erwarten,
dass sie diese Hilfe nach
§ 28 der Erziehungsberatung
auch in Anspruch nehmen
würden.

Dabei ist zu ^{beachten} ~~bedenken~~, dass die
Eltern nach § 5 SGB VIII Wunsch- und
Wahlrecht bei den Leistungen
und Einrichtungen haben.

* 2

Die Eltern haben nach § 50a FGG das Recht auf Anhörung, wenn es um die Personensorge geht.

Das Kind wird ~~in der Regel~~ in Fragen der Personensorge nach § 50b FGG Abs. 2 Satz. 1 angehört, sofern es das 14. Lebensjahr vollendet hat.

tolle Leistung! 13. Semester
K. H. Müller, 8.4.08